

Zweifellos, meine Damen und Herren, besteht auch bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Zusammenhang mit der beabsichtigten Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der Bundesrepublik. Im Gegensatz zu manch anderem in diesen Tagen zu behandelnden Gesetz ist jedoch festzustellen, daß die vorgesehene Neuregelung der Zivilprozeßordnung nicht allein der Verpflichtung zur Erfüllung des Staatsvertrages geschuldet ist; vielmehr ist augenscheinlich, daß bei dieser Gelegenheit eine ganze Reihe von Neuregelungen vorgenommen werden sollen, die eine grundsätzliche Verbesserung der zivilprozeßrechtlichen Regelungen darstellen. Es geht also nicht nur um die Beseitigung der die Privatautonomie beeinträchtigenden Vorschriften einerseits, um die Geltung der Parteimaxime in vermögensrechtlichen Streitigkeiten andererseits und um die Beseitigung des leidigen Verfahrensziels der Erziehung der Gesellschaft. Nein, erfreulicherweise werden auch Neuregelungen angestrebt, die schon vor Abschluß des Staatsvertrages als zu lösende Probleme oder zumindest als wünschenswerte Verbesserungen auf der Tagesordnung standen.

Ich will mich jetzt nicht aufhalten bei einzelnen Vorzügen der Neuregelungen. Dazu fehlt jetzt hier die Zeit, und ich bin auch der Meinung, daß wir insoweit in diesem Hause einen Konsens finden werden. Ich will allerdings ganz kurz nur beispielhaft auf einige Probleme hinweisen, die dann im Rechtsausschuß mit geprüft werden sollten.

So ist zu überlegen, warum nach § 20 der ZPO-Novelle die örtliche Zuständigkeit des Kreisgerichts am vertraglich vereinbarten Ort einer Geldzahlung nicht gegeben sein soll. Dies scheint mir im berechtigten Interesse von Gläubigern, insbesondere bei minderjährigen Unterhaltsberechtigten, nach wie vor erforderlich zu sein.

Nachgedacht werden sollte auch darüber, ob es tatsächlich notwendig ist, daß die im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens abgeschlossene Einigung über das elterliche Erziehungsrecht und über den Umgang mit den in der Ehe geborenen Kindern nach § 46 unbedingt noch der Bestätigung im Urteil bedarf oder ob man ein ausreichendes Verantwortungsbewußtsein der Eltern beim Abschluß der Einigung voraussetzen kann. Es sollte also meiner Meinung nach hier nur in Ausnahmefällen eine Reglementierung durch das Gericht geben, wohlgerneht nur bei Einigungen.

Ein weiteres Problem: Das im § 87 genannte Pfändungspfandrecht ist ein materiell-rechtliches Institut und im materiellen Recht bisher noch nicht geregelt. Eine entsprechende Verankerung im Zivilgesetzbuch macht sich daher erforderlich. Das gleiche gilt auch für die im § 122 a festgelegte Beendigung eines Grundstücknutzungsverhältnisses im Zusammenhang mit der Pfändung einer auf der betreffenden Bodenfläche errichteten Baulichkeit. Da wir gegenwärtig ohnehin in den Ausschüssen mit der Drucksache Nr. 72 über die Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches zu beraten haben, schlage ich vor, diese Problematik dort einfließen zu lassen.

Eine weitere Anmerkung: § 102 des Entwurfes regelt die Höhe des pfändbaren Betrages bei der Pfändung von Arbeitseinkünften. Dabei werden die in der nächsten Zeit zu erwartenden sozialen Bedingungen zugrunde gelegt. Nun gibt es ja hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung im Sozialbereich zur Zeit die unterschiedlichsten Prognosen, auch in diesem Hause; von notorischer Schwarzmalerei bis zu hemmungslosem Optimismus reicht das Spektrum. Das Gesetz geht vernünftigerweise davon aus, daß man die zukünftige Entwicklung tatsächlich nicht mit hundertprozentiger Sicherheit Voraussagen kann. Im § 102 Abs. 3 heißt es daher - ich zitiere:

„Ist es infolge erheblicher Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Einkommen und des Lebensbedarfs, erforderlich, den pfändbaren Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen, bestimmt dies der Ministerrat durch Verordnung.“

So weit, so gut. Das Problem besteht allerdings darin, daß nach Verabschiedung dieses Gesetzes fürderhin allein der Ministerrat für Neufestlegungen der Errechnung des pfändbaren Betrages zuständig sein soll. Ich bin der Meinung, daß eine so wichtige

soziale Frage nur über eine Gesetzesänderung geregelt werden kann, d. h., den parlamentarischen Weg nehmen muß.

Nach § 150 soll die Berufungsfrist gegen ein erstinstanzliches Urteil an Stelle von bisher zwei Wochen nunmehr einen Monat betragen. Mir ist klar, daß hier eine Angleichung an bundesdeutsches Recht erfolgen soll. Ich bin jedoch der Meinung, daß im Interesse einer zügigen Erledigung der in der nächsten Zeit zu erwartenden Verfahren, d.h. also im Interesse einer möglichst raschen Herstellung der Rechtssicherheit für die Verfahrensbeteiligten, die Zweiwochenfrist zunächst beibehalten werden soll. Dies muß für eine Übergangszeit möglich sein, zumal auch andere mit dem Recht der Bundesrepublik übereinstimmende Regelungen vorerst nicht zur Anwendung kommen.

Die Fraktion der SPD, meine Damen und Herren, begrüßt den Gesetzesentwurf und schließt sich dem Überweisungsvorschlag des Präsidiums an.

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Vielen Dank. Ich bitte jetzt von der Fraktion der DSU Herrn Dr. Gottschall, das Wort zu nehmen.

Dr. Gottschall für die Fraktion der DSU:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich danke Ihr daß Sie auch mir noch zuhören wollen und können.

(Zuruf: Müssen!)

Die Fraktion der Deutschen Sozialen Union unterstützt den Antrag und anerkennt ihn als Schritt auf dem richtigen Weg für eine Rechtsangleichung an deutsches Recht.

(Heiterkeit)

In unserer Zeit muß geltendes Recht in vielen Bereichen in Frage gestellt werden. Vor allen Dingen auch durch Praktiken von SED und MfS im Arbeits- und Zivilrecht ist die Rechtsprechung in unserem Teil des deutschen Vaterlandes diskreditiert worden. Alle Rechtsnormen sind demzufolge auf Kompatibilität hinsichtlich der zukünftigen Rechtsordnung zu prüfen. Diese Änderungen und Ergänzungen, meine Damen und Herren, sind im Hinblick auf die Vereinigung beider deutscher Staaten sinnvoll.

Die zuständigen örtlichen Gerichte, Kammern und der Senat müssen aber eine größere Flexibilität gewährleisten, so z. B., daß auch die in § 12 Abs. 2 mögliche einstweilige Verordnung in der Gerichtspraxis praktiziert wird. Eine Zivilprozeßordnung r auch ausgelastet werden können, und das erfordert entsprechend geschulte Richter, Notare und Rechtsanwälte. Die gegenwärtige Praxis der Niederlassung ist nicht so sinnvoll. Es sollten wieder Referendarzeiten eingeführt werden, ähnliche Niederlassungspraktiken wie sie in der BRD angewandt werden.

Hier auch an Herrn Minister Wünsche die Bitte, die große Anzahl Schreiben zu diesem Thema von Anwälten und Notaren, die, wie man mir berichtete, seit geraumer Zeit vorliegen, zu bearbeiten.

(Vereinzelt Beifall)

Wir folgen dem Überweisungsvorschlag des Präsidiums. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Schwacher Beifall)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dr. Gottschall. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit schließe ich die Aussprache. Das Präsidium schlägt vor, den Gesetzesentwurf des Ministerrates, Drucksache Nr. 64/1, an den Rechtsausschuß zu überwei-